

Statuten

OT Offene Tür

Christlicher Verein für Lebenshilfe

Brief-Adresse:

Offene Tür, Christlicher Verein für Lebenshilfe
Vereinssekretariat
Baselstrasse 53
CH-4125 Riehen
Tel. 061/643 24 60, Fax 061/643 24 61
Homepage: www.offenetuer.ch
e-mail: sekretariat@offenetuer.ch

Ausgabe 2001

Statuten

Artikel 1

Name und Sitz Unter dem Namen „Offene Tür“, Christlicher Verein für Lebenshilfe (nachfolgend: OT), besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Rechtssitz der OT ist in Riehen.

Artikel 2

Zweck Die OT hat zum Ziel, aus dem Glauben an das Evangelium von Jesus Christus heraus sucht- und sozialgefährdeten Menschen Lebenshilfe zu geben und sie zu einem suchtfreien und gemeinschaftsfähigen Leben anzuleiten. Sie dient der Öffentlichkeit, insbesondere den christlichen Gemeinden, indem sie durch Zeugnis und Informationen Stellung nimmt zu Problemen der Sucht aus christlicher Sicht.

Artikel 3

Vernetzung Die OT sucht ihren Vereinszweck nicht nur durch eigene Aktivitäten zu erreichen, sondern auch durch eine Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Verbänden. So ist sie Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Lebenshilfen (ACL), des Vereins christlicher Fachleute im Rehabilitations- und Drogenbereich (VCRD) und der Schweizerischen Evangelischen Allianz (SEA), Sektion

Bei der Prüfung der Rechnung haben sie nicht nur die ordnungsgemässe Führung der Buchhaltung und Darstellung der Vermögenslage zu prüfen, sondern auch die Einhaltung der von der OT unterzeichneten Grundsätze der Schweizerischen Evangelischen Allianz (SEA) über die Verwendung von Spendenmitteln.

Artikel 17

Statutenrevision/Auflösung Ueber Statutenrevisionen sowie die Auflösung der OT entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen müssen. Bei einer Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auch über die Verwendung des Vermögens der OT. Dieses darf nur Gruppierungen mit gleicher Zielsetzung zugeführt werden.

Artikel 18

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Artikel 19

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 20

Inkraftsetzung Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 11. Juni 2001 angenommen und ersetzen diejenigen vom 14. Juni 1993.

Artikel 14

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Konstituierung
- b) Bestimmen der Unterschriftsberechtigung zu zweien
- c) Führung der Geschäfte der OT
- d) Einberufung der Mitgliederversammlung
- e) Vertretung der OT nach aussen
- f) Bestimmen der Hauskommissionen und deren Kompetenzen
- g) Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident, der mitstimmt, den Stichentscheid. An den Vorstandssitzungen können leitende Mitarbeiter/-innen ohne Stimmrecht teilnehmen.

Artikel 15

Die Vorstandsmitglieder der OT erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Es werden ihnen lediglich die effektiv angefallenen Spesen vergütet.

Artikel 16

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen für 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Revisoren

Riehen. Ferner arbeitet sie eng zusammen mit christlichen Institutionen der Region Basel mit ähnlicher Zielsetzung sowie mit den entsprechenden staatlichen Einrichtungen.

Artikel 4

Mitglieder

Mitglied der OT kann werden, wer die Ziele des Vereins anerkennt und aktiv unterstützt. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines mündlichen oder schriftlichen Aufnahmegesuches zuhanden des Vorstandes. Der Vorstand beschliesst endgültig. Dem Mitglied wird die Aufnahme schriftlich bestätigt. Mitglieder können dem Vorstand jederzeit Anregungen und Wünsche unterbreiten.

Artikel 5

Austritt

Ein Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss die Mitgliedschaft widerrufen.

Artikel 6

Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr.20.- pro Person und Jahr.

Artikel 7

Finanzierung

Die Einnahmen der OT bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- Zuwendungen Dritter (Gönner)

- Legate und Schenkungen
- Kollekten von Kirchgemeinden
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen (zB. Bazar) oder eigenen wirtschaftlichen Tätigkeiten
- Entgelte für Dienstleistungen
- Subventionen

Artikel 8

Organe

Die Organe der OT sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen

Artikel 9

Mitglieder- versammlung

Oberstes Organ der OT ist die Mitgliederversammlung, die folgende Aufgaben hat:

- a) Festlegung und Änderung der Statuten
- b) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen
- c) Abnahme des Jahresberichtes
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr durch den Vorstand vorgelegt werden
- g) Auflösung der OT

Artikel 10

Jährlich findet im ersten Semester eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand lädt dazu spätestens zwei Wochen

im voraus ein und erstellt die Traktandenliste.

Ein Fünftel der Mitglieder kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen (ZGB Art. 64/3).

Artikel 11

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Es kann nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Ausnahme gem. Art. 17). Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident, der mitstimmt, den Stichentscheid.

Artikel 12

Vorstand

Der Vorstand zählt mindestens 5 Mitglieder. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 13

Die Amtsdauer beträgt in der Regel 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.